

Statuten der Pfadi St. Martin Altdorf

1. Name, Sitz und Zweck

¹ Unter dem Namen «Pfadi St. Martin» (nachstehend Abteilung genannt) besteht mit Sitz in 6460 Altdorf UR ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB. Die Abteilung verfolgt mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss Statuten und Weisungen der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

2. Mitgliedschaft

¹ Mitglied der Abteilung ist, wer als Biber, Wolf, Pfadi, Pio, Rover oder Leitperson ordnungsgemäss im Bestandsverzeichnis der Abteilung aufgeführt ist oder als Mitglied eines Abteilungsorgans gewählt oder ernannt wird. Die Mitgliedschaft steht allen Kindern und Jugendlichen offen. Der Beitritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

² Die Abteilung bzw. ihre Mitglieder sind Mitglieder des Kantonalverbandes Pfadi Uri, der PBS sowie des Vereins Pfadiheim Uri. Der Abteilungsrat kann weitere Mitgliedschaften beschliessen.

³ Die Statuten und Reglemente der PBS, ihrer zuständige Organe und Kommissionen sind für die Abteilung verbindlich. Die Mitglieder der Abteilung anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln der PBS.

3. Abteilungsleitung

¹ Oberste Leitung der Abteilung sind gemeinsam ein Abteilungsleiter und seine Stellvertreter.

² Die AL sind für eine gute Leitung aller Stufen, gute und genügende Ausbildung aller Leitenden und angemessene Verwaltung der Abteilung verantwortlich. Die AL vertreten die Abteilung nach aussen, ernennen Leitende aller Stufen und pflegen den Kontakt zu den übrigen Pfadiinstanzen in Korps, Region und Kanton, zur Gemeinde sowie zu zugewandten Orten (Heimverein, Altpfadfinder, Gönnervereinigung usw.).

³ Die AL sind für eine genügende Orientierung der Eltern durch Elternabende, Zirkulare (bzw. Abteilungszeitung) oder andere geeignete Mittel besorgt.

⁴ Die AL bestimmen die Delegierten der Abteilung für die Delegiertenversammlung des Kantonalverbands.

4. Abteilungsrat

¹ Der Abteilungsrat besteht aus den AL, den Stufenleitenden sowie bis zu 5 weiteren von den AL ernannten Mitgliedern des Abteilungsstabes. Ihr obliegen alle Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind, insbesondere die Festlegung des

Mitgliederbeitrages sowie weitere Mitgliedschaften zu beschliessen. Der Abteilungsrat wird von den AL einberufen.

² Beschlüsse des Abteilungsrates sind nur mit 2/3 Mehrheit der Stimmberchtigten Mitglieder des Abteilungsrates geltend.

5. Abteilungskomitee / Vorstand

¹ Das Abteilungskomitee bzw. der Vorstand ist das oberste gewählte Gremium der Abteilung. Es besteht aus dem Abteilungsleiter (Vereinspräsidenten), dem Abteilungsleiter stv. (Vizepräsident), der kassenverantwortlichen Person und anderen gewählten Mitgliedern.

² Diese werden an der Generalversammlung durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberchtigten gewählt.

³ Die Funktion des Abteilungsleiter stv. kann auf Wunsch des Abteilungsleiters auch mit maximal zwei Personen besetzt werden.

⁴ Die Mitglieder des Abteilungskomitees/Vorstands werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Eine Amtsperiode beginnt mit der Generalversammlung.

⁵ Die gesamte Amtszeit einer Person im Abteilungskomitee/Vorstand soll nicht länger als 12 Jahre sein. Wird ein Mitglied des Abteilungsrats als Präsident gewählt, so darf die maximale Amtszeit dieser Person um 4 Jahre überschritten werden (16 Jahre Amtszeit insgesamt).

⁶ Die Mitglieder des Abteilungskomitees/Vorstands nehmen ihre Pflichten nach bestem Wissen und mit Sorgfalt wahr und handeln ausschliesslich im Interesse der Abteilung. Falls es bei einer Person im Abteilungsrat zu einem Interessenskonflikt kommt, welcher ein neutrales Abstimmen über einen Beschluss unmöglich macht, so sind die folgenden Schritte zu beachten:

- Die betroffene Person informiert den Präsidenten und stimmt über das entsprechende Thema nicht mit ab.
- Die betroffene Person tauscht sich nicht mit den anderen Mitgliedern des Abteilungskomitees/Vorstands über das Thema aus.
- Die betroffene Person hat sich bei der Abstimmung zu enthalten. Dies soll im Protokoll festgehalten werden.
- Falls der Interessenskonflikt den Präsident betrifft, informiert er seine Stellvertretung und enthält sich ebenfalls der Abstimmung.

Falls ein Mitglied des Abteilungskomitees/Vorstands in einen Interessenskonflikt gerät, dies aber bestreitet, so kann das restliche Abteilungskomitee/der Vorstand unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds Entscheidungen treffen.

6. Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern des Abteilungsrates, des Abteilungskomitees sowie dem Coach, dem Präs und den aktiven Leitpersonen, welche im Bestand aufgeführt sind. Mitglieder des Elternrates nehmen mit beratender Stimme teil. Die AL können weitere Personen (Ehrenmitglieder, Eltern, Gäste) als Teilnehmende ohne Stimmrecht einladen.

² Der Generalversammlung stehen die Befugnisse der Vereinsversammlung zu sowie die Wahl der AL (bzw. AL und AL-Stv), den Stufenleitenden und dem Materialteam, die Wahl der kassenverantwortlichen Person sowie der Mitglieder des Elternrates sowie 2 Revisor*innen (welche nicht Vereinsmitglieder sein müssen), die Abnahme der Jahresrechnung, Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins (vgl. Art. 10). Details zur Wahl der Revisor*innen siehe Artikel 7 unten.

³ Die Generalversammlung wird mindestens einmal jährlich von den AL einberufen sowie dann, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder der Delegierten verlangt wird. Die Einladung erfolgt unter Nennung der Traktanden mindestens 14 Tage zum Voraus durch Brief oder E-Mail an die Delegierten. Den Vorsitz führen die AL, bei deren Verhinderung ein Tagespräsident. Jeder Delegierte hat eine Stimme; Stellvertretung ist ausgeschlossen. Anträge von Mitgliedern auf Behandlung von zusätzlichen Geschäften sind mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

7. Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung wählt für eine Amtsduer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisor*innen (als Revisionsstelle). Wiederwahl ist zulässig. Die Revisor*innen müssen weder Mitglied der Abteilung noch Mitglied des Abteilungsrats sein. Die Revisor*innen müssen über die entsprechenden Kenntnisse verfügen.

² Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.

³ Die Revisionsstelle hat zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

8. Elternrat

¹ Der Elternrat besteht aus 5-8 Personen, ausschliesslich aus Eltern, deren Kinder Teilnehmende oder Leitende der Abteilung sind. Die AL gehören dem Elternrat von Amtes wegen an.

² Der Elternrat hat eine beratende, unterstützende und fördernde Funktion, lässt der Abteilungsleitung jedoch volle Freiheit in der Pfadiarbeit. Auf Wunsch der AL übernimmt

der Elternrat weitere Aufgaben und schlägt dem Abteilungsrat insbesondere zwei seiner Mitglieder als Abteilungsrevisor*innen vor.

³ Die Einführung sowie die Einberufung eines Elternrates erfolgt bei Bedarf durch die AL.

9. Mitgliederbeiträge, Haftung und Vertretung

¹ Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden vom Abteilungsrat auf Vorschlag der AL festgesetzt und dürfen Fr. 150.— nicht überschreiten. Sie setzen sich aus dem eigentlichen Abteilungsbeitrag, einem Versicherungsbeitrag sowie aus der Summe der an obere Verbände abzuliefernden Beträge zusammen. Der Abteilungsrat kann einzelne Mitglieder beim Vorliegen zureichender Gründe von der Beitragspflicht befreien.

² Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der Einheiten sowie Material und Inventar zusammen.

³ Für die Verbindlichkeiten der Abteilung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und jegliche Haftung des Kantonalverbandes und der PBS für Abteilungsschulden ist ausgeschlossen.

⁴ Die Abteilung wird durch Kollektivunterschrift der AL verpflichtet.

10. Austritt und Ausschluss

Jedes Mitglied kann jederzeit austreten. Bei Austritt während des Jahres bleibt der volle Jahresbeitrag geschuldet. Die Abteilungsleitung kann ein Mitglied unter Angabe der Gründe einem Amt entheben oder aus dem Verein ausschliessen; ein Rekursrecht gemäss Art. 9 PBS-Statuten bleibt vorbehalten.

11. Statuten, Statutenänderung und Auflösung

¹ Statuten und Reglemente der Abteilungen dürfen keine den Statuten und Reglemente des Kantonalverbandes Uri widersprechenden Bestimmungen enthalten und müssen verbindlichen Beschlüssen des Kantonalverbandes angepasst werden. (Art. 14 PBS-Statuten)

² Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Die Auflösung der Abteilung kann nur mit 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten an einer eigens hierfür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Das Vermögen der Abteilung geht an den Kantonalverband, welche es einer Nachfolgeorganisation übergeben oder – nach Ablauf von 5 Jahren – für ähnliche Zwecke verwenden wird.

12. Ethik-Statut

¹ Als Mitglieder der PBS unterstehen die Abteilung und ihre Mitglieder der Ethik-Charta und dem Ethik-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

² Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Diese Statuten wurden an der (konstituierenden) Vereinsversammlung vom 31. Oktober 2025 angenommen. Sie treten in Kraft, sobald sie vom Vorstand des Kantonalverbands genehmigt worden sind. Allfällige frühere Statuten sind damit aufgehoben.

Genehmigt am 01. Januar 2026

Abteilungsleiter: Jannis Gerig / Gandi

Abteilungsleiter stv.: Jonas Beltrametti / Shaggy

Präsidentin Kantonalverband: Sina Arnold / Habibi

Präsident Kantonalverband: Nick Herger / Sidi